

Kantonsratsbeschluss

Vom 26. Juni 2007

Nr. RG 040/2007

Teilrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 und 99 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 12. März 2007 (RRB Nr. 2007/406), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz) vom 24. September 1972²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 2 lautet neu:

²⁾ Die Verwaltungskommission wählt für jede Amtei die notwendige Anzahl Schätzer. Als Schätzer sind im Baufach tätige Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung wählbar.

§ 31 Absätze 1 und 3 lauten neu:

¹⁾ Der Eigentümer hat das versicherte Gebäude nach Weisung der Gebäudeversicherung und der Gemeinde zu nummerieren.

³⁾ Die Gebäudeversicherung übernimmt bei neu aufgenommenen Gebäuden die Kosten für die Nummernschilder.

§ 44 Absatz 5 lautet neu:

⁵⁾ Beträgt der Zustandswert des Gebäudes oder einzelner Gebäudebestandteile bei Eintritt des Schadenfalles wegen Verwahrlosung, umweltbedingter Alterung und Schwächung des Materials oder Verwendung nicht geeigneter Materialien offensichtlich weniger als 50% des Neuwertes, beziehungsweise weniger als der eingeschätzte Zeitwert, wird der wirkliche Zustandswert entschädigt.

§ 54 Absätze 1, 3, 4 und 5 lauten neu:

¹⁾ Die rechtskräftig festgesetzte Versicherungsleistung wird ausbezahlt, wenn

- a) allfällig beanstandete Baumängel behoben sind;
- b) bei Total- oder Teilschäden über 1/5 des Versicherungswertes die Wiederherstellung mindestens in der Höhe des bisherigen Versicherungswertes erfolgt ist. Die Wiederherstellung ist in der Regel vom Eigentümer oder dessen Erben vorzunehmen. Wenn sie innerhalb des Kantons nicht am selben Standort erfolgt, ist das beschädigte Gebäude zuerst vollständig abzureissen und zu entfernen. In der Höhe des Zeitwertes erfolgt die Auszahlung, wenn der Schadenplatz bis auf den Gebäudeüberrest geräumt ist;
- c) bei Teilschäden unter 1/5 des Versicherungswertes die Wiederherstellung durchgeführt ist;
- d) der Kostenausweis über die Räumung bzw. Wiederherstellung eingereicht wurde.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ GS 85, 945 (BGS 618.111).

Vorbehalten bleiben die §§ 46 Absatz 2, 54 Absatz 5 und 55.

³ Sind bei der Wiederherstellung abgeschätzte Gebäudeteile verwendet worden, wird die Versicherungsleistung entsprechend gekürzt.

⁴ Werden die Voraussetzungen nicht innert 3 Jahren erfüllt, entfällt eine Leistungspflicht der Gebäudeversicherung. Die Frist kann auf begründetes Gesuch hin erstreckt werden.

⁵ Der Teuerungszuschlag nach § 47 Absatz 2 wird erst nach Ablauf des Schadenjahres ausgerichtet.

§ 73 Absätze 1 und 2 lauten neu:

¹ Die Feuerwehr hat bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen und dergleichen unverzüglich Hilfe zu leisten. Sie kann von der Gemeinde auch für den Einsatz bei Herznotfällen, für Bewachungsaufgaben und zur Unterstützung von Polizeiaktionen (Verkehrspolizei usw.) eingesetzt werden. Die Mitwirkung aufgrund anderer Gesetze bleibt vorbehalten.

² Die Hilfeleistung und der Einsatz bei Herznotfällen durch die Feuerwehr sind unentgeltlich. Bei Bewachungsaufgaben können die Dienstleistungskosten dem Veranstalter belastet werden.

§ 75 Absätze 2, 3 und 4 werden angefügt:

² Die Gemeinde kann festlegen, dass die Kosten weiterer notwendiger Einsätze gedeckt werden durch:

- a) Personen, denen mit dem Einsatz bei Unglücksfällen (ausgenommen Brand-, Explosions- und Elementarereignisse sowie Katastrophen und dergleichen) Hilfe geleistet wurde;
- b) Eigentümer von Brandmelde- und Löschanlagen bei wiederholtem Fehlalarm; die Verwaltungskommission erlässt ein Reglement;
- c) Antragsteller von Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen.

³ Eigentümer von Brandmelde- und Löschanlagen haben folgende Kosten zu entrichten:

- a) eine einmalige Gebühr für die Kosten der Bereitstellung des Anschlusses in der Alarmstelle;
- b) eine jährlich wiederkehrende Gebühr für die Vorsorgeleistung der Feuerwehr und den Unterhalt des Anschlusses.

⁴ Grundlage für die Verrechnung von Einsatzkosten ist ein von der Gemeindeversammlung genehmigter Gebührentarif.

§ 78 Absatz 1^{bis} lautet neu:

^{1bis} Die Feuerwehersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.

§ 78 Absatz 1^{ter} wird aufgehoben.

§ 78 Absatz 2 Fussnote lautet neu:

- 6) Das Minimum wurde auf 20 Franken und das Maximum auf 400 Franken festgelegt; vgl. BGS 618.23.

II.

Diese Änderungen treten am 1. Juli 2007 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats

Kurt Friedli
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)
Solothurnische Gebäudeversicherung (3)
Departement des Innern
Staatskanzlei (SCH, STU, SAN)
GS
BGS
Amtsblatt
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentdienste (48/2007)